

Bekanntmachung der Kasseler Fernwärme GmbH

Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742) geändert durch die Verordnung zur Änderung energieeinsparrechtlicher Vorschriften vom 19. Januar 1989/BGBl. I, S. 112).

Aufgrund § 1, Absatz 4, der AVB FernwärmeV gibt die Kasseler Fernwärme GmbH – im folgenden KFW genannt – in Ihrem Versorgungsgebiet ihre Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur AVB FernwärmeV öffentlich bekannt.

Die Städtische Werke Aktiengesellschaft - im Folgenden Werke genannt - ist von der KFW beauftragt, sämtliche Geschäfte, die mit der Abwicklung dieser Ergänzenden Bedingungen zusammenhängen, durchzuführen.

Inhaltsübersicht

1. Hausanschlüsse
2. Baukostenzuschuss
3. Inbetriebsetzung
4. Messeinrichtungen
5. Ablesung der Messeinrichtung
6. Wohnungswechsel
7. Abschlagszahlungen
8. Vorauszahlungen
9. Abrechnung
10. Fälligkeit der Zahlung
11. Mahnkosten
12. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung
13. Vergebliche Wege
14. Anmeldegebühr für Kundenermittlung
15. Sonstige Dienstleistungen
16. Umsatzsteuer
17. Technische Anschlussbedingungen
18. Datenverarbeitung
19. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

- 1. Hausanschlusskosten (zu § 10)**
 - a) Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses trägt der Anschlussnehmer.
 - b) Lieferumfang und Kosten werden individuell als Angebot erstellt.
 - c) Die Hausanschlusskosten bei zu erstellender Verteilungsleitung werden getrennt von dem Baukostenzuschuss errechnet und bei Angebot und Rechnungslegung aufgliedert ausgewiesen.
 - d) Veränderungen des Hausanschlusses:
Der Anschlussnehmer zahlt ferner die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 2. Baukostenzuschüsse (zu § 9)**
 - a) Die KFW kann vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss beim Anschluss seines Bauvorhabens an deren Leitungsnetz bzw. bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.
 - b) Der Baukostenzuschuss wird, soweit erhoben, getrennt von den Hausanschlusskosten errechnet und bei Angebot und Rechnungslegung aufgliedert ausgewiesen.
- 3. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13)**
 - 3.1. Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt gemäß § 13 AVBFernwärmeV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
 - 3.2. Eine Inbetriebsetzung durch die Werke setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Hausanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß Ziffer 1. und 2. in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet hat.
 - 3.3. Für die Erstinbetriebsetzung und Erstplombierung einer neuen Kundenanlage, sowie für den ersten Einbau der erforderlichen Messeinrichtungen werden keine Inbetriebsetzungskosten erhoben.
 - 3.4. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Inbetriebsetzung, weil der Anschlussnehmer den Netzanschlussvertrag nicht unterzeichnet oder die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß Ziffer 1. und 2. in Rechnung gestellten Kosten nicht vollständig erstattet hat, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung pauschal:
65,00 € netto **77,35 € brutto**
 - 3.5. Für jede vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Nachplombierung werden diese unbeschadet weitere Ansprüche pauschal berechnet:
44,00 € netto **52,36 € brutto**
- 4. Verlegung von Messeinrichtungen (zu §§ 18,19)**
 - 4.1. Bei Verlegung der Messeinrichtung auf Wunsch des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers zahlt der Kunde eine Kostenpauschale von:
65,00 € netto **77,35 € brutto**
 - 4.2. Im Falle der Nachprüfung der Messeinrichtung zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die tatsächlich anfallenden Kosten, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.
 - 4.3. Der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers und, falls mit diesem nicht identisch, des Netzbetreibers, soweit sie hieran ein Verschulden trifft. Der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer haben den Verlust, die Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen dem Messstellenbetreiber und, falls mit diesem nicht identisch, dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 5. Ablesung der Messeinrichtung (zu § 20 Absatz 1)**

Die Messeinrichtungen werden grundsätzlich im zwölfmonatigen Rhythmus durch den Netzbetreiber abgelesen. Die Ablesedaten werden an die Werke übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung. Die Werke sind berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, beauftragte Dritte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.
- 6. Wohnungswechsel**

Die Kündigung soll schriftlich erfolgen und folgende Angaben enthalten:

 - a) Kundennummer
 - b) Auszugsdatum
 - c) Zählernummer mit Auszugszählerstand
 - d) Neue Rechnungsanschrift
- 7. Abschlagszahlungen (zu § 25 Absatz 1)**

Während des Abrechnungsjahres zahlt der Kunde in der Regel gleichbleibende monatliche Abschlagsbeträge. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich sein Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Wunsch des Kunden angemessen berücksichtigt. Die Fälligkeitsdaten der Abschlagsbeträge werden dem Kunden auf der Vertragsbestätigung und auf der Jahresabrechnung angegeben. Die Abschläge enthalten die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
- 8. Vorauszahlung (zu § 28 Absatz 1 u. 3)**
 - 8.1. Die Werke sind berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
 - a) bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
 - b) bei wiederholter Mahnung
 - c) nach Versorgungsunterbrechungen wegen angemahnter Nichtzahlung
 - 8.2. Die Werke sind darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Hausanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
 - a) bei Nichtleistung angeforderter Abschläge
 - b) bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
 - c) bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes
 - d) bei wiederholter Mahnung

e) bei einer Tätigkeit in Branchen, in denen die Werke über durchschnittlich oft Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen.

Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Umstände bei einem anderen Unternehmen bekannt sind.

- 9. Abrechnung (zu § 24 Absatz 1)**

Der Wärmeverbrauch wird für einen Zeitraum von einem bis zwölf Monaten (Abrechnungszeitraum) abgerechnet. Bei der Abrechnung werden die Verbrauchsdaten zunächst mit den Nettopreisen multipliziert und erst anschließend die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzuge-rechnet.
- 10. Fälligkeit der Zahlung (zu § 27 Abs. 1)**

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden 14 Tage nach Zugang der Abrechnung fällig.

 - 10.1. Rechnungsbeträge sind den Werken kostenfrei zu entrichten (§270 BGB). Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den Werken.
 - 10.2. Bei größeren Objekten können die Werke Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.
- 11. Mahnkosten (zu § 27 Absatz 2)**
 - 11.1. Rückständige Zahlungen auf Wärmelieferungen werden nach Ablauf des von den Werken angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich oder telefonisch (Telefoninkasso) angemahnt und können anschließend durch einen Inkassobeauftragten kassiert werden. Hierfür werden folgende Kosten pauschal berechnet:

a) erste Mahnung umsatzsteuerfrei	3,50 €
b) jede weitere Mahnung umsatzsteuerfrei	5,00 €
c) telefonische Mahnung umsatzsteuerfrei	5,00 €
d) Inkassobesuch durch Außendienstmitarbeiter umsatzsteuerfrei	30,00 €

Im Fall einer Einzugsermächtigung stellt der Kunde sicher, dass die für einen problemlosen Lastschriftinzug notwendige Deckung auf dem angegebenen Konto vorhanden ist. Bei einer Rücklastschrift sind die Werke berechtigt, Aufwendungsersatz für die ihr tatsächlich entstandenen Kosten zu verlangen. Die Lastschriftinzugsermächtigung kann bei den Werken schriftlich oder durch Anruf im Telefon-Service-Center erteilt und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.
 - 11.2. Rückständige Zahlungen auf Hausanschlusskosten/Baukostenzuschuss werden nach Ablauf des von den Werken angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Hierfür werden folgende Kostenpauschalen berechnet:

a) erste Mahnung umsatzsteuerfrei	3,50 €
b) jede weitere Mahnung umsatzsteuerfrei	5,00 €
c) Einzug rückständiger Zahlungen umsatzsteuerfrei	30,00 €
- 12. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (zu § 33)**

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zahlt den Werken folgende Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung:

 - 12.1. Pauschale für Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung: Bei jeder Unterbrechung an einer vorhandenen Trennvorrichtung umsatzsteuerfrei **50,00 €**
Bei nicht durchführbarer Unterbrechung trotz Terminankündigung umsatzsteuerfrei **50,00 €**
Bei jeder Trennung des Hausanschlusses an der Hausanschlussleitung hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten zu tragen. Die Werke behalten sich vor, bei Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeit, die nach Material- und Zeitaufwand tatsächlich ermittelten Kosten zu berechnen.
 - 12.2. Pauschale für Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung: Bei jeder Wiederherstellung an einer vorhandenen Trennvorrichtung **58,82 € netto 70,00 € brutto**
Ist die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich, oder unterbleibt die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertreten hat, so zahlt dieser hierfür sowie für jede weitere vergebliche Wiederherstellung: **58,82 € netto 70,00 € brutto**
Bei jeder Wiederherstellung des ursprünglichen Hausanschlusses an der Hausanschlussleitung hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten zu tragen.
Die Werke behalten sich vor, bei Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeit, die nach Material- und Zeitaufwand tatsächlich ermittelten Kosten zu berechnen.
- 13. Vergebliche Wege**

Für einen vergeblichen Weg, den der Kunde oder sein Beauftragter zu vertreten hat (z.B. wegen Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins), werden folgende Kosten pauschal berechnet: **21,01 € netto 25,00 € brutto**
- 14. Anmeldegebühr für Kundenermittlung**

Die Werke sind berechtigt, im Falle unangemeldeter Energieentnahme von dem Kunden für den entstandenen Ermittlungsaufwand eine pauschale Anmeldegebühr zu verlangen.
Ermittlung und Anmeldung durch die Werke: **33,61 € netto 40,00 € brutto**
- 15. Sonstige Dienstleistungen**
 - a) Für eine Zwischenabrechnung, die der Kunde veranlasst, werden folgende Kosten pauschal berechnet:

bei Ablesung durch den Kunden	16,81 € netto	20,00 € brutto
bei Ablesung durch die Werke	42,02 € netto	50,00 € brutto
 - b) Für eine erforderliche Adressenermittlung zwecks Zustellung werden folgende Kosten pauschal berechnet:

bei Ermittlung über Einwohnermeldeamt umsatzsteuerfrei	15,00 €	
bei Ermittlung durch eigene Beauftragte	12,61 € netto	15,00 € brutto
- 16. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17)**

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz“ (TAB1992). Der vollständige Wortlaut der „Technischen Anschlussbedingungen“ liegt allen, bei den Werken eingetragenen Installateuren vor und sind im Internet unter www.stwks.de abrufbar.
- 17. Umsatzsteuer**

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fettgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe (zzt. 19%).
- 18. Datenverarbeitung**

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Werke notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachten die Werke die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 19. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen**
 - a) Diese Ergänzenden Bestimmungen gelten zum 1. Oktober 2007 für alle im Geltungsbereich der AVB FernwärmeV liegenden Verträge der KFW.
 - b) Die KFW ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Die Änderungen werden sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind ebenfalls im Internet unter www.stwks.de abrufbar.

Kassel, den 17. August 2007

Kasseler Fernwärme GmbH
Königstor 3 – 13, 34117 Kassel

 Städtische Werke
Aktiengesellschaft

 KFW Kasseler
Fernwärme GmbH